

Zusammenhang mit der Behandlung von Haus- und Industrieabfällen und gefährlichen Abfällen zu erörtern, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Technologieunterstützung<sup>96</sup>, und in diesem Kontext neuartige Wege zur Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen geeigneten Quellen zu prüfen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungs- und Transformationsländer auf diesem Gebiet unternehmen;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Verwaltungsrats, auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu überprüfen, die in dem Bericht des zwischenstaatlichen Konsultationsprozesses über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>97</sup> enthalten sind;

11. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gesicherte, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Umweltprogramms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

12. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt III.B des Anhangs des Beschlusses SS.VII/1 des Verwaltungsrats betreffend die Stärkung der Rolle und der Finanzlage des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Geber und einer Steigerung der Gesamtbeitragssumme zum Umweltfonds<sup>92</sup>, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Verwaltungsrat die Umsetzung der genannten Bestimmungen auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung überprüfen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit die erforderlichen Dienste dem Umweltprogramm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise bereitgestellt werden.

#### RESOLUTION 59/227

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.1, Ziffer 13)<sup>98</sup>.

#### **59/227. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom

<sup>96</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/59/25), Anhang I, Beschluss SS.VIII/4.

<sup>97</sup> Ebd., Beschluss SS.VIII/1, Abschnitt II.

<sup>98</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 2002 und 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003 sowie ihre Resolution 58/218 vom 23. Dezember 2003,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>99</sup>, die Agenda 21<sup>100</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>101</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>102</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>103</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Ziele umzusetzen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup> enthalten sind,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>105</sup>,

*bekräftigend*, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht hergestellt werden muss,

*sowie bekräftigend*, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

*in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften Tagung eine eingehende Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorgenommen hat, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex

<sup>99</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>100</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>101</sup> Resolution S-19/2 Anlage.

<sup>102</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>103</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>104</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>105</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen stand und die bewährte Praktiken sowie während des Durchführungsprozesses aufgetretene Zwänge und Hindernisse aufgezeigt hat<sup>106</sup>,

*im Hinblick* darauf, dass der Arbeitsplan der zwölften Kommissionstagung Plenarsitzungen, einen interaktiven Plendialog und Regionaltagungen sowie eine Partnerschaftsmesse, Lernzentren und Nebenveranstaltungen vorsah,

*unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2003/61 vom 25. Juli 2003 gebilligten Beschluss, wonach die Kommission auf ihren Grundsatztagungen, die jeweils im April/Mai des zweiten Jahres des Tagungszyklus stattfinden werden, Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen treffen wird, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs sowie anderer sachdienlicher Beiträge<sup>107</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, wonach den Erörterungen der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung die Ergebnisse der Überprüfungstagung und die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge zugrunde liegen sollen und wonach der Vorsitz auf der Grundlage dieser Erörterungen zur Behandlung auf der Grundsatztagung den Entwurf eines Verhandlungsdokuments erstellen wird<sup>107</sup>,

*mit Interesse* den Zyklen des Arbeitsprogramms, das die Kommission auf ihrer elften Tagung verabschiedet hat, sowie ihren Beiträgen zur weiteren Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 sowie den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *entgegensehend*,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung durchgeführt wurden<sup>108</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Hauptbestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, damit insbesondere die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>104</sup> und im Durchführungsplan von Johannesburg<sup>103</sup> enthaltenen Ziele, verwirklicht werden;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die in-

ternationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert*, dass die auf dem Gipfel verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

5. *ermutigt* die Regierungen, sich auf entsprechender Ebene durch Vertreter der für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, menschliche Siedlungen sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen an der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung und der dreizehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu beteiligen;

6. *erinnert* an den Beschluss der elften Tagung der Kommission, die Regionalkommissionen zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Kommissionssekretariat die Veranstaltung regionaler Umsetzungstagungen zu erwägen, um zur Arbeit der Kommission beizutragen<sup>107</sup>, und legt den Regionalkommissionen in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, die im Arbeitsprogramm der Kommission enthaltenen einschlägigen Themenkomplexe zu berücksichtigen und die von der Kommission auf ihrer elften Tagung im Einzelnen genannten Beiträge zu erbringen;

7. *erinnert außerdem* an den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll<sup>107</sup>;

8. *begrüßt* die Beiträge der Regionalkommissionen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer zwölften Tagung, insbesondere der Regionaltagungen, in deren Mittelpunkt der Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen stand, sowie ihre Beiträge zu den Berichten des Generalsekretärs;

9. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Sachverständigen aus den Entwicklungsländern in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und menschliche Siedlungen an der dreizehnten Kommissionstagung zu unterstützen;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Einsetzung des Beirats für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Generalsekretär und sieht seinem Beitrag zur Mobilisierung von Bemühungen und Ressourcen zur Umsetzung der auf diesen Gebieten vereinbarten Verpflichtungen, Ziele und Zielvorgaben erwartungsvoll entgegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, wenn er der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung auf der Grundlage entspre-

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 9 (E/2004/29)*.

<sup>107</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>108</sup> A/59/220.

chender, von allen Ebenen eingegangener Beiträge über den Umsetzungsstand der Agenda 21<sup>100</sup>, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>101</sup> und des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>103</sup> Bericht erstattet, themenbezogene Berichte zu jeder der drei in dem Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen enthaltenen Fragen vorzulegen, in denen er die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge berücksichtigt und gleichzeitig auf die von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Querschnittsthemen<sup>107</sup> eingeht;

12. *ersucht* die Kommission, im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und wie von der Kommission auf ihrer elften Tagung festgelegt, die Querschnittsthemen im Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen zu untersuchen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass es der Kommission auf ihrer dreizehnten Tagung gelingt,

a) Grundsatzentscheidungen zu praktischen Maßnahmen und Optionen zu treffen, mit deren Hilfe die Umsetzung in dem Themenkomplex Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und menschliche Siedlungen beschleunigt werden kann;

b) für weitere Maßnahmen seitens aller an der Umsetzung beteiligten Akteure zu sorgen, um Hindernisse und Zwänge bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu überwinden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die interinstitutionelle Zusammenarbeit<sup>109</sup> und ersucht ihn, sich im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg weiter um die Stärkung der systemweiten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung zu bemühen und in diesem Zusammenhang dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2005 über diese interinstitutionellen Kooperations- und Koordinierungstätigkeiten und die entsprechenden Aufgabenstellungen Bericht zu erstatten;

15. *erinnert an* ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/44 vom 22. Juli 2004 und 2004/63 vom 23. Juli 2004 und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, unbeschadet der Beschlüsse ihrer elften Tagung im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten über den Rat Beiträge zu der Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene zu leisten;

16. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den

Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der Einberufung der zweiten internationalen Sachverständigentagung über einen Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, die im September 2005 in Costa Rica stattfinden soll, und fordert die Mitgliedstaaten, unter voller Anerkennung ihrer laufenden Unterstützung, in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, eine weitergehende Unterstützung dieser Aktivitäten in Erwägung zu ziehen;

18. *ermutigt* die Regierungen und die Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, einschließlich Wissenschaftlern und Bildungssachverständiger, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, mehrere Interessenträger vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 59/228

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/483/Add.1, Ziffer 13)<sup>110</sup>.

#### **59/228. Aktivitäten während des Internationalen Jahres des Süßwassers 2003, Vorbereitungen für die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 und weitere Bemühungen um die nachhaltige Erschließung der Wasserressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, sowie ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade "Wasser – Quelle des Lebens" 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen würde,

*betonend*, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung und für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar ist,

<sup>109</sup> E/2004/12-E/CN.17/2004/3.

<sup>110</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.